



Studien- und Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Educational Science

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Hochschulgrad	3
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Studienleitung	4
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Prüfer und Gutachter	4
§ 10 Masterprüfung	4
§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen	5
§ 12 Masterarbeit	5
§ 13 Ermittlung der Noten	5
§ 14 Ermittlung der Gesamtnote	6
§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen	6
§ 16 Versäumnis, Rücktritt	7
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung	7
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte	8
§ 20 Zeugnis	8
§ 21 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	8
§ 22 In-Kraft-Treten	8
Anlage 1: Zeugnisurkunde (deutsch)	9
Anlage 2: Zeugnisurkunde (englisch)	10
Anlage 3: Workload der Studierenden	11
Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen	12
Anlage 5: Belegbogen/Zeugnis über die Modulprüfungen	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 6: Diploma Supplement (deutsch)	19
Anlage 7: Diploma Supplement (english)	30

Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Educational Science

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang *Educational Science* regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

(2) Mit dem Master-Studiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eines Master of Arts geschaffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen und in der betrieblichen Bildungsarbeit. Er schließt mit einer Masterprüfung ab. Die Prüfung sichert den Standard im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventen / Absolventinnen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache (Anlagen 1 und 2) aus.

§ 4 Zulassung

Fragen der Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungs- und Auswahlstatut der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master-Studiengang Educational Science.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in diesem Studiengang beträgt einschließlich der Fertigstellung der Masterarbeit drei Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(3) Studienleistungen, Studien begleitende Modulprüfungen und die Masterarbeit werden in Credit Points (ECTS) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System berechnet. Ein ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

Der Umfang des Studiums beträgt 90 ECTS. Es sieht einen Workload von 2700 Stunden (h) vor, der in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten unterteilt ist. Eine Übersicht über den Workload der Studierenden findet sich in Anlage 3.

(4) Der Studiengang ist in fünf Kompetenzbereiche gegliedert. Die Kompetenzbereiche umfassen insgesamt 9 Module (vgl. Anlage 4). Die Forschungsanteile sind an die Module 2 bis 9 gekoppelt.

(5) Die Lehrveranstaltungen bauen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf die im Studium zu erwerbenden Kompetenzen nicht aufeinander auf.

§ 6 Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen bezüglich des Studiums die allgemeine Studienberatung der Pädagogischen Hochschule Weingarten nutzen. Darüber hinaus berät die Studiengangsleitung bei studiengangsspezifischen Fragestellungen. Bei Fragen bezüglich einzelner Module findet die Beratung durch die Modulverantwortlichen statt.

§ 7 Studienleitung

Die Studienleitung besteht aus einem Leiter / einer Leiterin und einem stellvertretenden Leiter / einer stellvertretenden Leiterin. Beide sind zugleich Modulverantwortliche.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Studiengangsleiter / der Studiengangsleiterin und dem Vertreter / der Vertreterin zusammen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Grundlagen der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingehalten werden. Er berichtet der Rektorin / dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die Pädagogische Hochschule Weingarten führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Prüfer und Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt i.d.R. Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen des Studiengangs als Prüfer / Prüferinnen. In begründeten Ausnahmefällen können Privatdozenten / -dozentinnen, außerplanmäßige Professoren / Professorinnen, Akademische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss ein Erstgutachter / eine Erstgutachterin und ein Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin bestellt. Der Erstgutachter / die Erstgutachterin ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er / sie ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Der Zweitgutachter / die Zweitgutachterin kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachter / Gutachterinnen vorschlagen.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus sieben studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 13 und 14 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen errechnet.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede der insgesamt acht Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Durchschnittsnoten für alle erbrachten studienbegleitenden Modulprüfungen und der ungerundeten Durchschnittsnote für die Masterarbeit. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird mit der Anzahl der erworbenen ECTS gewichtet: Die Note für die Masterarbeit wird mit dem Faktor 20, die Note für eine studienbegleitende Modulprüfung wird mit dem entsprechenden ECTS-Faktor (vgl. Tabelle unter § 14) gewichtet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt entsprechend § 14.

§ 11 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Inhalte des jeweiligen Moduls. Darüber stellen der / die Modulverantwortliche oder der / die verantwortliche Lehrende einer Einzelveranstaltung einen Nachweis mit der Angabe der Benotung entsprechend § 13 und der Angabe der entsprechenden ECTS – Punkte aus.

(2) In den Forschungsanteilen weist der / die Studierende nach, dass er /sie in einem spezifischen Feld der Bildungsforschung vertiefte Erfahrungen gesammelt hat. Von den zuständigen Lehrenden werden als Studienleistungen Forschungsaufgaben gestellt, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die hinreichende Bearbeitung dieser Aufgaben ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(3) Auch in Lehrveranstaltungen ohne Forschungsbezug werden durch die zuständigen Lehrenden Studienleistungen gestellt, deren hinreichende Bearbeitung Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung ist.

(4) Der /die zuständige Lehrende beurteilt die entsprechenden Studienleistungen.

§ 12 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist und die Prüfungen in den Modulen 1-5 und 7 oder 8 (vgl. Anlage 4) bestanden hat. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin, der / die im Studiengang lehrt, vorgeschlagen.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist zu Beginn jedes Semesters vorzunehmen. Nach Anmeldung ist die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Über eine Verlängerung von höchstens drei Monaten entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Anmeldung der Masterarbeit ist ein Exposé vorzulegen. Dieses muss eine theoretisch begründete Darstellung des Vorhabens und einen Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens enthalten.

(4) In der Masterarbeit weist der / die Studierende nach, dass er / sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Arbeit mit Bezug zu Bereichen der Bildungsforschung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten darzustellen und schriftlich zu reflektieren.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(6) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie der / die Studierende selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sich die Autorenschaft eines fremden Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet hat.

(7) Die Masterarbeit ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten in 4 Exemplaren in schriftlicher Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist im Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Weingarten aktenkundig zu machen.

§ 13 Ermittlung der Noten

(1) Der Workload hat keinen Einfluss auf die dafür zu vergebende Note. Diese richtet sich ausschließlich nach der Qualität einer Prüfungsleistung.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Benotung der Prüfungsleistungen sowie die dafür berechneten Leistungspunkte sind in einem Belegbogen (Anlage 5) festzuhalten, der von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die Masterarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen, die von den Gutachtern ebenfalls zu unterzeichnen sind. Können sich die beiden Gutachter nicht auf eine Note einigen, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Gutachtern die Note fest.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 – 7 oder 8 sind i.d.R. bis spätestens 1 Monat, die Masterarbeit innerhalb von 3 Monaten nach deren Abgabe zu benoten.

(4) Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden können (siehe Tabelle unter Abs. 5). Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	A	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	C	Good	Gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	FX / F	Fail	Nicht Ausreichend

(6) Zusätzlich wird eine relative Note vergeben, die für die besten 10 % einer Kohorte ein A, für die nächsten 25 % ein B, für die nächsten 30 % ein C, für die nächsten 25 % ein D und für die letzten 10 % ein E vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Weingarten wird nach der dritten Kohorte relative Noten ausbringen.

§ 14 Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgender Gewichtung berechnet:

Modul	Prüfungsleistungen	ECTS	Gewichtungsfaktor
Bildungsforschung	Kolloquium	10	10
Schulbezogene Forschungsfelder	Referat / Hausarbeit	10	10
Pädagogisch-psychologische Theoriebildung	Hausarbeit	5	5
Qualitative Forschungsmethoden	Forschungsstudie	10	10
Quantitative Forschungsmethoden	Forschungsstudie	10	10
Forschungstransfer	Präsentation mit Kolloquium	10	10
Fachdidaktisches Urteilen und Forschen Wahlmodul: eine ausgewählte Fachdidaktik	Präsentation mit Kolloquium	15	15
Erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte Wahlmodul: ein Schwerpunkt alternativ zu Modul 7	Präsentation mit Kolloquium	15	15
	Präsentation mit Kolloquium	15	15
	Präsentation mit Kolloquium	15	15
Masterthesis	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor} : 90) = \text{Endnote}$

§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ benotet wurde, einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird in angemessener Frist innerhalb von drei Monaten nach Benotung der ersten Arbeit ausgegeben.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so ist dem / der Studierenden von dem / der Modulverantwortlichen eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen. Der / die Studierende wird unmittelbar nach der nicht bestandenen Modulprüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei Versäumnis dieses Termins wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Bei zweimaligem Nichtbestehen ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er / sie aus ihm / ihr nicht zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm / ihr zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ benotet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er / sie zu verantworten hat, von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ benotet. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Stunden vor Prüfungsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Absage vorgelegt wurde.

(3) Wird bei einer Modulprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit „nicht ausreichend“ benotet. Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests durch die Prüfenden hinausgeschoben.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Hat der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung sowie die Masterarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, durch Anmaßung fremder Autorenschaft oder durch unbefugte Verwertung wissenschaftlicher Texte bzw. Daten beeinflusst oder versucht zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ benotet. Sie kann nicht wiederholt werden.

Die Entscheidungen nach Satz 1 treffen die Prüfenden nach Anhörung des Prüflings. Darüber ist der Prüfungsausschuss zu informieren.

(2) Ein Studierender / eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht (§ 17) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungen für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zu hören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die

entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird nach der bestandenen Masterprüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (vgl. Anlagen 1 und 2,).
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 21 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Educational Science* ist an der Pädagogischen Hochschule Weingarten bekannt zu machen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Educational Science* tritt am 01.10.2010 in Kraft. Die Rektorin hat ihr zugestimmt.

Weingarten, den

Dr. Margret Ruep
Rektorin Pädagogische Hochschule Weingarten

Anlage 1: Zeugnisurkunde (deutsch)



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Die Pädagogische Hochschule Weingarten verleiht

Frau / Herrn

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad eines

Master of Arts (M.A.)

Die Prüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang *Educational Science*

vom X.X. 2009

mit der **Gesamtnote**

bestanden.

Weingarten, den _____

_____ Rektor(in)

(Siegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Anlage 2: Zeugnisurkunde (englisch)



The University of Education Weingarten

hereby awards

Ms./Mr.

born _____ in _____

the degree

Master of Arts (M. A.)

In accordance with the study and examination regulations the Masterprogramme
in "Educational Science"

from the xxxx 2009

the overall grade of

was achieved.

Weingarten, den _____
Rektor(in)

(Siegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Anlage 3: Workload der Studierenden

Modul Nr.	Modul	ECTS	H	Präsenz in h	Selbstlernzeit in h		
						davon Praxis	davon Prüfung
1	Bildungsforschung	10	300	60	240	--	60
2	Schulbezogene Forschungsfelder	10	300	60	240		60
3	Pädagogisch-psychologische Theoriebildung	5	150	30	120		30
4	Qualitative Forschungsmethoden	10	300	60	240	30	60
5	Quantitative Forschungsmethoden	10	300	60	240	30	60
6	Forschungstransfer	10	300	60	240	30	60
7	Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	15	450	90	360	30	60
8 / 1-3 ¹	<i>Schulsozialpädagogik</i>	<i>15</i>	<i>450</i>	<i>90</i>	<i>360</i>	<i>30</i>	<i>60</i>
	<i>Umgang mit Differenz</i>	<i>15</i>	<i>450</i>	<i>90</i>	<i>360</i>	<i>30</i>	<i>60</i>
	<i>Schulische Beratung</i>	<i>15</i>	<i>450</i>		<i>360</i>	<i>30</i>	<i>60</i>
9	Masterthesis	20	600	--	600	--	600
Summe			2700	450	2250	30	970

¹ Modul 8/1 oder 8/2 oder 8/3 können alternativ zu Modul 7 gewählt werden.

Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen

	Kompetenzbereich	Modul-Nr.	Modul (Kürzel)	Prüfungsleistung	ECTS Modul	Lehrveranstaltungen	Kürzel LV	ECTS LV	WS	SS
A	Erziehungswissenschaftliche Kompetenzen	1	Bildungsforschung	Kolloquium	10	a Historisch-systematische und empirische Bildungsforschung	EW 1a	5	1	2
						b Wissenschaftstheorien	EW 1b	5	1	2
		2	Schulbezogene Forschungsfelder	Referat/Hausarbeit	10	a Schul- und Unterrichtsentwicklung	EW 2a	5	1	2
						b Schul- und Unterrichtsforschung	EW 2b	5	1	2
		3	Pädagogisch-psychologische Theoriebildung	Hausarbeit	5	Theorien des Lehrens und Lernens	EW 3	5	1	2
B	Forschungskompetenz	4	Qualitative Forschungsmethoden	Forschungsstudie	10	a Grundlagen der qualitativen Forschung	EF 4a	5	2	1
						b Qualitative Forschung konkret	EF 4b	5	2	1
		5	Quantitative Forschungsmethoden	Forschungsstudie	10	a Grundlagen der quantitativen Forschung	EF 5a	5	2	1
						b Quantitative Forschung konkret	EF 5b	5	2	1
		6	Forschungstransfer	Kolloquium /	10	a Forschungsdesig	EF 6a	5	3	3
						b Qualitätssicherung und Evaluation	EF 6b	5	3	3
C	Fachdidaktische Kompetenz	7	Fachdidaktisches	Präsentation mit	15	a Aspekte einer	FD 7a	5	1	2

Kommentar: Diese Spalte muss entfernt werden.

Wahlmodul: eine ausgewählte Fachdidaktik		Urteilen und Forschen	Kolloquium / Klausur		fachdidaktischen Theoriebildung				
					b Untersuchungen zu exemplarischen Lehr- und Lernprozessen im Fach	FD 7b	5	2	1
					c Leistungsmessung und Förderkonzepte im Unterricht	FD 7c	5	2	1
Kompetenz in erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkten Wahlmodul: einer der angebotenen Schwerpunkte alternativ zu Modul 7	8	Schulsozialpädagogik	Präsentation mit Kolloquium	15	Grundlagen der Schulsozialpädagogik / Schulsozialarbeit	ES 8/1a	5	1	2
					Soziale Kompetenzen in Familie und Schule	ES 8/1b	5	2	1
					Schule und abweichendes Verhalten	ES 8/1c	5	2	1
		Umgang mit Differenz	Präsentation mit Kolloquium	15	a. Pädagogik der Differenz	ES 8/2a	5	1	2
					b. Interkulturell-global forschen	ES 8/2b	5	2	1
					c. Didaktik der Differenz	ES 8/2c	5	2	1
	Schulische Beratung	Präsentation mit Kolloquium	15	a. Modelle und Methoden der Beratung	ES 8/3a	5	1	2	

						b. Individuelle Beratung: Diagnostik und Förderung	ES 8/3b	5	2	1
						c. Beratung von Gruppen und Institutionen	ES 8/3c	5	2	1
D	Masterthesis	9	Mastermodul	Masterarbeit	20		MA	20	3	3

Anlage 5: Belegbogen / Zeignis über die Modulprüfungen

„Educational Science“
Notenprotokollblatt für die Modulprüfungen

Name	
Geburtsdatum	
Matrikelnummer	

Modul 1: Bildungsforschung		
Arbeitsaufwand 10 ECTS (~300 h)	Präsenz: 60 h	Selbstlernzeit: 240 h
Lehrveranstaltung	Historisch-systematische und empirische Bildungsforschung	
	Wissenschaftstheorien	
Datum		Gesamtnote Modul 1 Unterschrift Modulverantwortlicher

Modul 2: Schulbezogene Forschungsfelder		
Arbeitsaufwand 10 ECTS (~300 h)	Präsenz: 60 h	Selbstlernzeit: 240 h
Lehrveranstaltung	Schul- und Unterrichtsentwicklung	
	Schul- und Unterrichtsforschung	
Datum		Gesamtnote Modul 2 Unterschrift Modulverantwortliche r

Modul 3: Pädagogisch-psychologische Theoriebildung		
Arbeitsaufwand 5 ECTS (~150 h)	Präsenz: 30 h	Selbstlernzeit: 120 h

Lehrveranstaltung	Theorien des Lehrens und Lernens	
Datum	Gesamtnote Modul 3	Unterschrift Modulverantwortliche r

Modul 4: Qualitative Forschungsmethoden		
Arbeitsaufwand 10 ECTS (~300 h)	Präsenz: 60 h	Selbstlernzeit: 240 h
Lehrveranstaltung	Grundlagen der quantitativen Forschung	
	Qualitativer Forschung konkret	
Datum	Gesamtnote Modul 4	Unterschrift Modulverantwortliche r

Modul 5: Quantitative Forschungsmethoden		
Arbeitsaufwand 10 ECTS (~300 h)	Präsenz: 60 h	Selbstlernzeit: 240 h
Lehrveranstaltung	Grundlagen der quantitativen Forschung	
	Quantitative Forschung konkret	
Datum	Gesamtnote Modul 5	Unterschrift Modulverantwortliche r

Modul 6: Forschungstransfer		
Arbeitsaufwand 10 ECTS (~300 h)	Präsenz: 60 h	Selbstlernzeit: 240 h
Lehrveranstaltung	Forschungsdesign	
	Qualitätssicherung und Evaluation	
Datum	Gesamtnote Modul 6	Unterschrift Modulverantwortliche r

Modul 7: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen		
Fach: _____		
Arbeitsaufwand 15 ECTS (~450 h)	Präsenz: 90 h	Selbstlernzeit: 360 h
Lehrveranstaltung	Aspekte einer fachdidaktischen Theoriebildung	
	Untersuchungen zu exemplarischen Lehr- und Lernprozessen im Fach	
	Leistungsmessung und Förderkonzepte im Unterricht	
Datum	Gesamtnote Modul 7	Unterschrift Modulverantwortliche r

Modul 8: Erziehungswissenschaftlicher Schwerpunkt		
Schwerpunkt: _____		
Arbeitsaufwand 15 ECTS (~450 h)	Präsenz: 90 h	Selbstlernzeit: 360 h
Lehrveranstaltung	Aspekte einer erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung	
	Untersuchungen zu exemplarischen Lehr- und Lernprozessen im Schwerpunkt	
	Leistungsmessung und Förderkonzepte im Schwerpunkt	
Datum	Gesamtnote Modul 8	Unterschrift Modulverantwortliche r

Modul 9: Masterthesis		
Arbeitsaufwand: 20 ECTS (~600 h)	Selbstlernzeit: 240 h	
Thema der Masterarbeit:		
<hr/> <hr/>		
Datum	Note Modul 9 - Masterthesis	Unterschrift Modulverantwortliche r

Anlage 6: Diploma Supplement (deutsch)

Pädagogische Hochschule Weingarten

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master – Studiengang Educational Science

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Module:

1. Bildungsforschung
2. Schulbezogene Forschungsfelder
3. Pädagogisch-psychologische Theoriebildung
4. Qualitative Forschungsmethoden
5. Quantitative Forschungsmethoden
6. Forschungstransfer
7. Fachdidaktisches Urteilen und Forschen
8. *Erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte (alternativ zu Modul 7)*
9. Masterthesis

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Pädagogische Hochschule Weingarten (gegr. 1949)

Status (Typ/Trägerschaft)

Pädagogische Hochschule/ University of Education - Staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, BR Deutschland

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Pädagogische Hochschule Weingarten - Fakultät I

Status (Typ, Trägerschaft)

[wie oben / wie oben]

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (postgraduierter Studiengang mit abschließender Masterarbeit (20 ECTS – Anrechnungspunkte/credits = CR, ECTS-Qualifikationsstufe II), anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Semester, pro Studiensemester 30 ECTS entspr. 900 Stunden Workload

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Hochschulabschluss in einem Lehramt mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang.
- Hochschulabschluss in einem Lehramt von mindestens 180 ECTS-Punkten bzw. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten und zusätzlich erworbene Kompetenzen im Umfang äquivalent zu 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe § 2 Absatz c der Zulassungs- und Auswahlsetzung
- Auswahlverfahren mit Zulassungsrangliste gemäß § 7 Zulassungsordnung nach Note des ersten Hochschulabschlusses, Studienumfang, Vorbereitungsdienst oder einschlägige Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen), Motivationsschreiben

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium und Teilzeitstudium (berufsbegleitend) inkl. Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten (Bearbeitung von Fachliteratur, regionale Arbeitsgruppen, E-Learning sowie Prüfungsvorbereitung)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der M.A.-Abschluss erfordert das Erreichen von 90 ECTS-Anrechnungspunkten. Hierzu gehört auch die Anfertigung einer forschungsbezogene Abschlussarbeit (Masterarbeit: 20 ECTS, Bearbeitungszeitraum: 6 Monate)

Die Leistungsnachweise sind vollständig und in allen Bereichen des Studiums zu erbringen (Studienleistungen und Prüfungsleistungen). Leistungsnachweise werden durch Klausuren, Portfolios und Kolloquien erworben. Nicht bestandene Prüfungen dürfen einmal wiederholt werden.

Der Abschluss qualifiziert die Studierenden dazu, in den Berufsfeldern der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen anstehende Aufgaben professionell zu bearbeiten und zu lösen.

Die Studierenden

- reflektieren ihre Berufsrolle auf dem Hintergrund ihrer Biographie
- reflektieren ihre Einstellungen zum Beruf, um daraus Konsequenzen für ihr Handeln zu ziehen
- üben ihre Berufsrolle verantwortungsbewusst aus
- verfügen über unterschiedliche institutions- und teilnehmerbezogene Handlungskonzepte

- kennen Methoden und Modelle der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts und reflektieren diese in ihrer beruflichen Praxis
- verfügen über vertiefte Kenntnisse wissenschaftstheoretischer Zugänge
- beziehen Orientierungswissen in Bezug auf methodologische Grundlagen der Wissenschaften auf pädagogische Phänomene und Zusammenhänge und reflektieren dies kritisch
- kennen Ansätze der Schultheorie und der Schulentwicklung im regionalen, nationalen und internationalen Kontext und wenden diese Kenntnisse vergleichend an
- verfügen über grundlegendes Wissen zu Lehr- / Lerntheorien und wenden dieses Wissen auf eigene Fragestellungen an
- kennen qualitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung und -interpretation, verstehen mithilfe dieses Wissen ausgewählte Studien und beziehen dieses Wissen auf eigene Fragestellungen
- kennen quantitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung und -interpretation, verstehen mithilfe dieses Wissen ausgewählte Studien und beziehen dieses Wissen auf eigene Fragestellungen
- transformieren Forschungsfragen in angemessene Forschungsabläufe und strukturieren diese inhaltlich und zeitlich
- modellieren Lehr- und Lernprozesse auf der Grundlage fach- und bildungswissenschaftlicher Theorien und Konzepte
- definieren Standards und wenden Methoden an, um Schülerleistungen zu erfassen und zu beurteilen
- beurteilen fachdidaktische Forschungsarbeiten, deren Methoden und Ergebnisse und führen begrenzte fachdidaktische Untersuchungen durch

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang bietet ein ausgewogenes Verhältnis von Modulen in den Kompetenzbereichen

- Erziehungswissenschaftliche Kompetenzen
- Empirische Forschungskompetenzen
- Fachdidaktische Kompetenzen / Kompetenzen in erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkten
- Wissenschaftliches Arbeiten

Gegenstand der im letzten Studiengangssemester zu erstellenden Masterarbeit ist i.d.R. ein praxisbezogenes Thema aus dem Bereich der bildungswissenschaftlichen Forschungsfragen.

Mit Lehrveranstaltungen verbundene Module:

1. Bildungsforschung
 - 1.1 Historisch-systematische und empirische Bildungsforschung
 - 1.2 Wissenschaftstheorien
2. Schulbezogene Forschungsfelder
 - 2.1 Schul- und Unterrichtsforschung
 - 2.2 Schul- und Unterrichtsentwicklung
3. Pädagogisch-psychologische Theoriebildung
 - 3.1 Theorien des Lehrens und Lernens
4. Qualitative Forschungsmethoden
 - 4.1 Grundlagen der qualitativen Forschung
 - 4.2 Qualitative Forschung konkret
5. Quantitative Forschung
 - 5.1 Grundlagen der quantitativen Forschung
 - 5.2 Quantitative Forschung konkret
6. Forschungstransfer
 - 6.1 Forschungsdesign
 - 6.2 Qualitätssicherung und Evaluation
7. Fachdidaktisches Urteilen und Forschen
 - 7.1 Aspekte einer fachdidaktischen Theoriebildung
 - 7.2 Leistungsmessung und Förderkonzepte im Unterrichtsfach
 - 7.3 Untersuchungen zu exemplarischen Lehr- und Lernprozessen im Fach
8. *Erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte (ein Schwerpunkt alternativ zu Modul 7)*
 - 8/1 *Schulsozialpädagogik*
 - 8/1a *Grundlagen der Sozialpädagogik*
 - 8/1b *Soziale Kompetenzen in Familie und Schule*
 - 8/1c *Schule und abweichendes Verhalten*
 - 8/2 *Umgang mit Differenz*
 - 8/2a *Pädagogik der Differenz*
 - 8/2b *Interkulturell – global Forschen*
 - 8/2c *Didaktik der Differenz*
 - 8/3 *Schulische Beratung*
 - 8/3a *Modelle und Methoden der Beratung*
 - 8/3b *Individuelle Beratung, Diagnostik und Förderung*
 - 8/3c *Beratung von Gruppen und Institutionen*
9. Masterthesis

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten sind dem Beiblatt zum Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten schriftlichen (und mündlichen) Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notensystem, sowie ECTS-Notensystem

Für die Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfern zur Differenzierung um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden können (siehe Tabelle unten). Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten lauten:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung	Übersetzung
1,0 – 1,5	A	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	C	Good	Gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	FX / F	Fail	Nicht Ausreichend

4.5 Gesamtnote

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 90: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 90 = \text{Endnote}$

5 Benotungsgrade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4) und „Nicht Ausreichend“ (5). Leistungen sind bestanden, wenn sie mit „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erworbene akademische Grad Master of Arts (M.A.) (ECTS-Qualifikationsstufe II) qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion (vgl. Abschnitt 8.5)

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss qualifiziert für Berufsfelder in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen, an Hochschulen und in der betrieblichen Bildungsarbeit. Mit dem Abschluss ist keine Laufbahnbefähigung für den Schuldienst verbunden. Bereits erworbene Qualifikationen für den Schuldienst sind nicht berührt.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang wurde am ... von der Akkreditierungsagenturakkreditiert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zum Studium: <http://www.ph-weingarten.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das *Zentrale Prüfungsamt* der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Kirchplatz 2 88250 Weingarten

Datum der Zertifizierung: _____

Leiter / Leiterin des Zentralen Prüfungsamtes

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister

Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

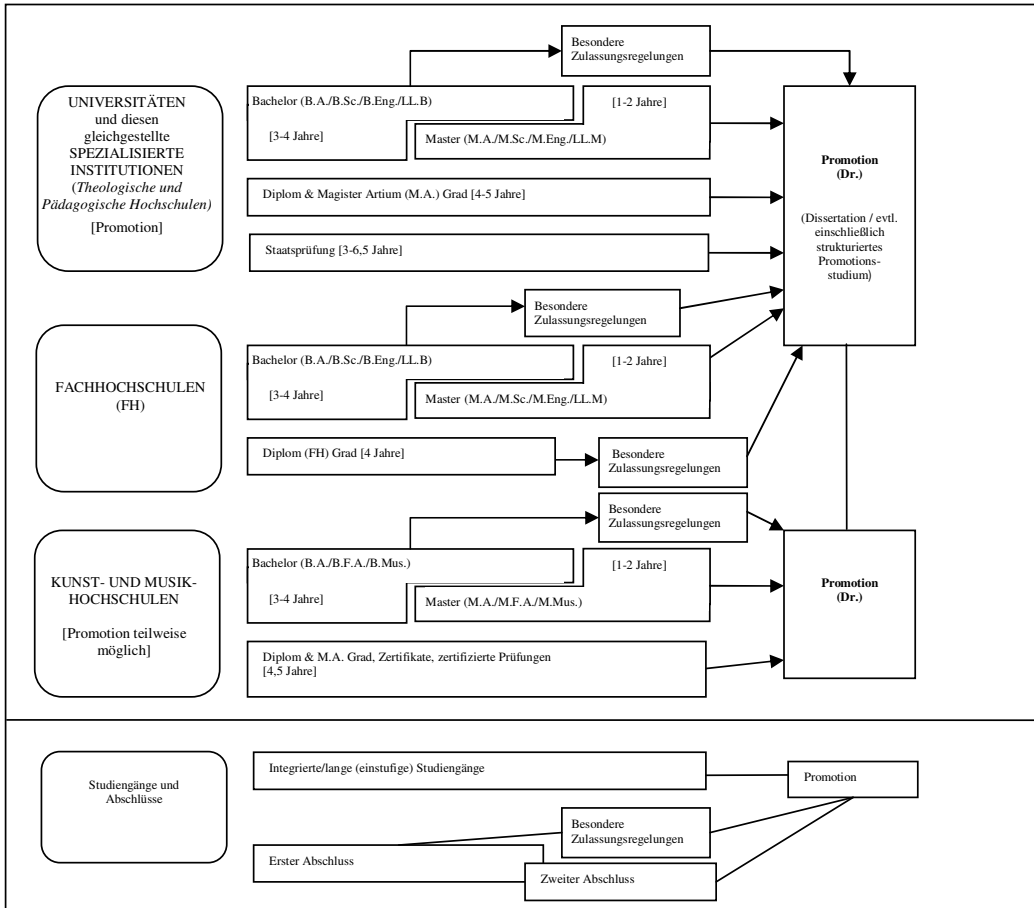
8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

¹ Siehe Fußnote Nr. 4.

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) sowie umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter

² Siehe Fußnote Nr. 4

Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, oder einem postgradualen Studiengang an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Absolventen / Absolventinnen von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulabsolventen / -absolventinnen sowie Absolventen / Absolventinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg können zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln die Zulassung zur Promotion. Im Übrigen gilt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113, Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. www.hochschulkompass.de

Anlage 7: Diploma Supplement (englisch)

University of Education Weingarten

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / First Name

1.2 Date, Place, Country of Birth

1.3 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts in *Educational Science*

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study

Modules:

1. Educational research
2. School-related fields of study
3. Theory construction in Educational Psychology
4. Qualitative research methods
5. Quantitative research methods
6. Transfer of research
7. Research and adjudication in the didactic context
8. Core topics in Educational science (instead of module 7)
9. Master thesis

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

University of Education Weingarten/ Germany (founded in 1949)

Status (Type / Control)

Pädagogische Hochschule/ University of Education – National/Governmental Sponsorship of (the) Federal State of Baden-Württemberg, Federal Republic of Germany/Public Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

University of Education Weingarten – Faculty II/See 2.3

Status (Type / Control)

[see above/2.3]

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second Level Degree (postgraduate course with final master thesis (20ECTS, ECTS-qualification level II), application-oriented)

3.2 Official Length of Programme

3 semesters, 30 ECTS per semester (900h Workload)

3.3 Access Requirements

- First degree in a teaching degree or a degree in the Education Science context (with a minimum of 210 ECTS)
- First degree in a teaching degree or a degree (with a minimum of 180 ECTS) with additionally-acquired competences equivalent to 30 ECTS according to regulations mentioned in § 2 of the admissions ordinance

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time and part-time (extra-occupational) including attendance-based lessons and individual learning (work with scientific literature, regional work groups, E-Learning, exam preparations)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Arts Degree requires the completion of 90 ECTS including a compiled master thesis (20 ECTS; Duration of writing process: 6 months).

The course requirements must be met in all areas: study requirements, practical experience and examination requirements. Assessments include written examinations, portfolios and colloquia as well as multi-perspective report. Examinations can be repeated only once.

Upon completion, the degree holder is qualified to work within the field of education enabling the holder to deal with and solve upcoming tasks in a professional manner.

The degree holders...:

- reflect his/her role on the basis of his/her biography
- reflect his/her attitude towards his/her job to develop consequences for his/her actions
- exercise his/her role with care
- possess different institutional and participant-specific action plans
- consider methods and models for the process of quality development and quality management of teaching during work
- apply strategies for coping with occupational strains
- apply contextual knowledge in respect to basics of scientific methodology to pedagogic phenomena and contexts and criticize it
- possess deepened knowledge of approaches of philosophy of science
- know approaches of school theory and school development in regional, national and international contexts and apply this knowledge in a comparing manner
- know qualitative-empirical methods for data collection, preparation, evaluation and interpretation, understand chosen surveys and relate them to his/her own questions
- know quantitative-empirical methods for data collection, preparation, evaluation and interpretation, understand chosen surveys and relate them to his/her own questions
- transform research questions into appropriate research procedures and structure them in respect to content and time

- model teaching and learning processes based on theories and concepts of Educational Science and its special branches
- define standards and apply methods to collect and evaluate students' achievements
- evaluate didactic research, methods and results and conduct small didactic research projects.

4.3 Programme Details

The program offers a well-balanced number of modules in the following competence areas:

- Educational Science
- Empiric research
- Technical didactics
- Scientific work

The Master's thesis topic is normally a topic related to practice in the field of Educational Science.

Modules and related courses:

1. Educational Research:

1. Basic questions of Educational Science
2. Theories of science

2. School-related research areas:

1. Research related to School and teaching
2. School and lesson development

3. Theories of Educational Psychology:

1. Theories of instructing and learning

4. Qualitative research methods:

1. Basics of qualitative research
2. Specific qualitative research

5. Quantitative research:

1. Basics of quantitative research
2. Specific quantitative research

6. Transfer of research

1. Research design
2. Quality management and evaluation

7. Judging and conducting didactic research

1. Aspects of didactic theory construction
2. Testing students' performance and advance programs in a school subject
3. Investigating exemplary teaching processes in a school subject

8. Core Topics in Educational Science (one core topic instead of module 7)

8/1 Social

8/1a Introduction to Social Pedagogy

8/1b Social Competences in Families and Schools

8/1c Deviant Behavior in Schools

8/2 Dealing with Diversity

8/2a Pedagogy and Diversity

8/2b Intercultural research

8/2c Human Diversity and its Implications for Teaching

8/3 Counseling in Schools

8/3a Counseling Models and Methods
8/3b Individual Counseling, Diagnosis and Remediation
8/3c Group Counseling, Counseling and Institutions

9. Master thesis

See supplementary sheet for the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for a complete list of courses and grades, subjects offered in final examinations (written and oral)/ written and oral final examinations, and thesis topic including grading and evaluation criteria.

4.4 Grading Scheme

General Grading system (see 8.6) and ECTS-Grading-System

Examination grades follow a scale from 1.0 to 5.0, in increments of 0.5 (see table below). Overall grades are calculated according to this scale.

Only grades 1-4 are awarded on the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate).

Grade in figures	ECTS-Grade	ECTS-Name	German Name
1,0 – 1,5	A	Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B	Very Good	Sehr Gut
2,1 – 3,0	C	Good	Gut
3,1 – 3,5	D	Satisfactory	Befriedigend
3,6 – 4,0	E	Sufficient	Ausreichend
4,1 – 5,0	FX / F	Fail	Nicht Ausreichend

4.5 Overall Classification (in original language)

The final grade is calculated by multiplying every examination grade by its coefficient weight. The sum of these multiplications is divided by 90. The qualification is awarded to students who achieve "sufficient."

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

A Master of Arts (M.A.) allows the degree holder to apply for doctoral studies ("Promotionsstudium").

5.2 Professional Status

A person who has completed the degree Master of Arts in Educational Science is qualified for employment in the education system, at an academy or internal education of businesses. The degree does not qualify the degree holder for a position in the teaching profession. Neither are already acquired teaching qualifications touched by this degree.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The program has been accredited by the *Accreditation Agency for Study Programmes in Special Education, Care, Health Sciences and Social Work* ("Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.") (Freiburg i.Br.) on ...

6.2 Further Information Sources

Master's program website: <http://www.ph-weingarten.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. [Date]

Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate) [Date]

Transcript of Records [Date]

Annotation: The body of authentication of this public document is the *Central Examination Office*, Weingarten University of Education, Kirchplatz 2, 88250 Weingarten

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awards it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

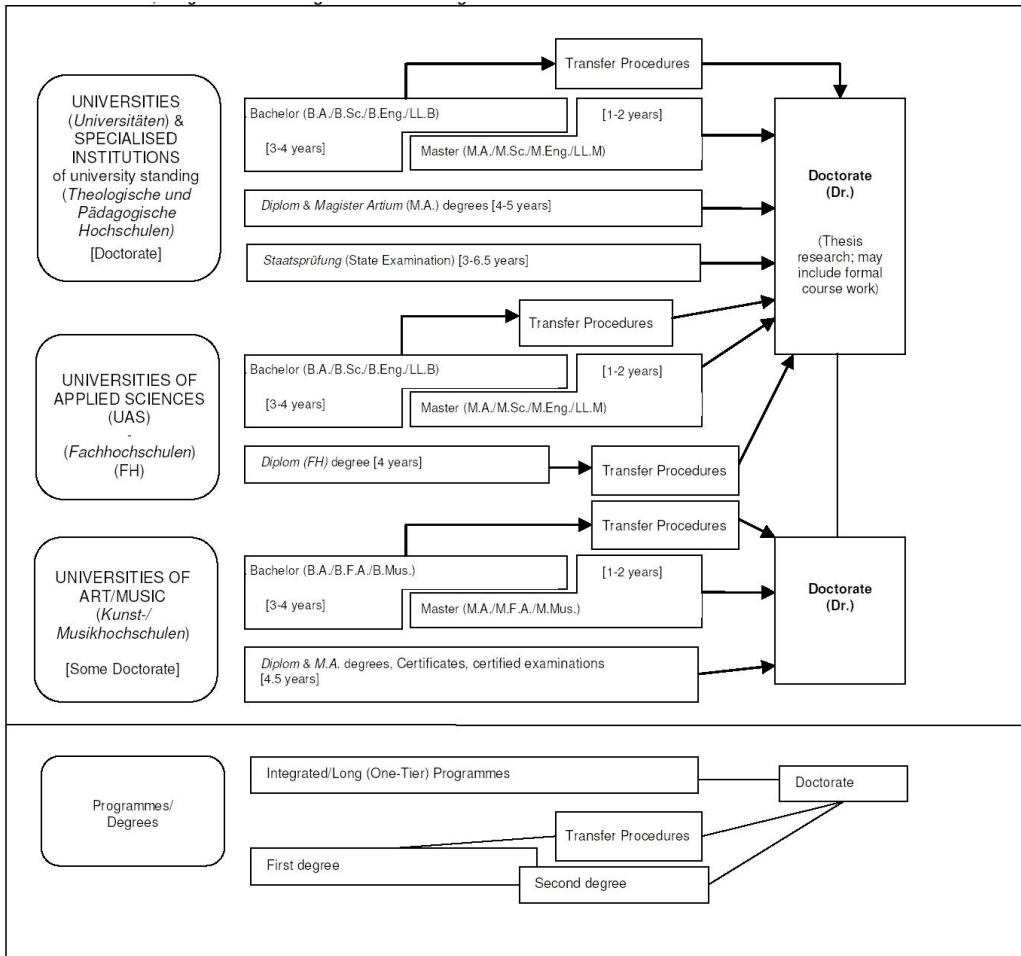
8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor’s and Master’s study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany .¹

¹ See note No. 4.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types “more practice-oriented” and “more research-oriented”. Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent.

² See note No. 4.

Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. For further reference see the Doctoral degree regulations of Weingarten University of Education.”

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-1110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)